

Limited und Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)

# Mit **beschränkten** Möglichkeiten?

Wir alle kennen die Geschichten der genialen Tüftler, denen es in Keller oder Garage gelingt, neue Patente zu entwickeln, auf die sowohl die Welt, als auch der eigene Geldbeutel gewartet hat. Besonders gut kennen wir die Geschichte des Selfmade-Milliardärs, der es mit seinem Rennstall zur Formel1-Weltmeisterschaft gebracht hat. Gerade in Ostwürttemberg – der Region der Talente und Patente – beschäftigen sich viele mit der Frage, wie sie ihre Erfindung gewinnbringend vermarkten können, ohne dabei mit „Haus und Hof“ haften zu müssen.

Letztere Überlegung hat in den vergangenen Jahren viele Unternehmensgründer dazu bewegt, ihr gesellschaftsrechtliches Heil im Vereinigten Königreich zu suchen. „Limited“, also beschränkt ist dabei nicht nur die Haftung der Unternehmer, sondern zwischenzeitlich auch die Reputation, die in Deutschland der englischen Limited entgegengebracht wird. Gleichwohl war der Trend zur Limited einst so stark, dass der deutsche Gesetzgeber 2008 mit der „Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)“, kurz UG genannt, eine kostengünstige Variante der GmbH eingeführt hat, die als besonders existenzgründerfreundlich angesehen wurde.

Für den ostwürttembergischen Gründer stellt sich also die Frage, ob er seine Haftungsbeschränkung für den Fall des unternehmerischen Scheiterns durch eine englische Limited nach oder eine deutsche UG absichern möchte. Was ist also eine Limited? Die Limi-

ted wird in England nach englischem Recht und in englischer Sprache gegründet. Erforderlich ist ein Gesellschaftsvertrag, in dem sowohl das Außenverhältnis gegenüber Dritten, als auch das Innenverhältnis zwischen den Gesellschaftern und den Organen geregelt wird. Die Haftung der Gesellschafter ist auf die von ihnen erbrachten – meist sehr geringen – Anteilseinlagen beschränkt. Die Gründung erfolgt dann beim „Companies-House“, dem englischen Handelsregister. Der Sitz der Gesellschaft ist in England; Zweigstellen können in Deutschland gegründet werden, müssen aber dann auch in das deutsche Handelsregister eingetragen werden. Wer dies für eine feste Niederlassung in Deutschland unterlässt, setzt die Haftungsbeschränkung auf das Stammkapital in Frage. So gibt es Rechtsprechung, die bei Geschäftsaktivitäten von einer deutschen Niederlassung aus, die nicht ins Handelsregister eingetragen ist, die nach englischem Recht gegebene Haftungsbeschränkung als nicht anwendbar betrachtet und damit dafür sorgt, dass es zu einer persönlichen Haftung in vollem Umfang und mit dem

gesamten persönlichen Vermögen kommt. Hier sei dem Gentleman also äußerste Vorsicht geboten.

Die Zustellung von Schriftstücken an die Limited in England muss ebenso möglich, wie die Aufbewahrung der Schriftstücke und die Vorlage der Bilanz („annual return“) beim „Companies House“ sichergestellt sein. Diese Leistungen werden oft gegen Entgelt von Büros übernommen, die die in England gegründeten Firmen entgeltlich betreuen. Die Vorlagen in England entbindet die Limited jedoch nicht von der Verpflichtung, in Deutschland für die in Deutschland gelegene Niederlassung ebenfalls entsprechende Buchführung nachzuweisen und entsprechende Steuererklärungen abzugeben. Es

ist also letztlich von einer doppelten, weil in England und in Deutschland bestehenden Buchhaltungspflicht mit den entsprechenden Kosten und Aufwendungen auszugehen. Für die Geschäftsführer kann sich auch hier die persönliche Haftung gegenüber der Limited ergeben, wenn sie den in England bestehenden Verpflichtungen als Geschäftsführer nicht voll umfänglich und ordnungsgemäß nachkommen. Zusammenfassend muss also festgestellt werden, dass die Limited zwar dem Grunde nach eine Haftungsbeschränkung auf das frei wählbare Stammkapital bietet, dem gegenüber aber durchaus ein nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand gegenüber steht.

Vor dem Hintergrund des Booms der „billigen“ Limited hat der deutsche Gesetzgeber die UG geschaffen, um die Gründung einer GmbH zu erleichtern. Dies soll dadurch erreicht werden, dass zwar schon mit einem Euro gegründet werden kann, jährlich mindestens aber 25 Prozent des Jahresüberschusses einer UG in eine Rücklage eingestellt werden müssen. Diese Verpflichtung endet erst, wenn die Rücklage zusammen mit dem ursprünglichen Stammkapital 25.000,00 Euro erreicht. Mit diesem Zeitpunkt soll die UG dann in eine GmbH umgewandelt werden. Die zu Beginn oft schwache Kapitalausstattung führt in der Praxis spätestens wenn Kapital zu beschaffen ist, dazu, dass private Sicherheiten geliefert werden müssen.

Wer also mit geringem finanziellen Aufwand gründen möchte, für den stellt die UG im Vergleich zur Limited eine durchaus attraktive Möglichkeit dar. Nachhaltige und seriöser wirkt aber in jedem Fall noch die „gute, alte“ GmbH.



Rechtsanwalt  
Klaus Huber  
Fachanwalt für Handels-  
und Gesellschaftsrecht  
Wasseraltingen